MARKT SCHÖNBERG

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT SCHÖNBERG Landkreis Freyung-Grafenau (Bayerischer Wald)

Markt Schönberg | Marktplatz 16 | 94513

Schönberg, 14. April 2022

BEKANNTMACHUNG

über

die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §3 Abs.1 BauGB; Änderung des Flächennutzungsplanes mittels Deckblatt Nr. 23

- FRÜHZEITIGE ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG -

Der Marktgemeinderat hat in 24. öffentlicher Sitzung am 05. April 2022 gemäß §2 Abs.1 BauGB die Änderung des Flächennutzungsplanes durch **Deckblatt Nr. 23** beschlossen.

Das ca. 9,3 ha große Plangebiet der 23. Änderung des Flächennutzung- und Landschaftsplans des Marktes Schönberg umfasst die Flurnummern 686 (TF), 687, 687/1 (TF), 687/2, 692/4 (TF), 830, 831/1, 831/3, 831/4 (TF), 831/5, 831/6, 831/7 alle Gemarkung Schönberg.

Der Markt Schönberg beabsichtigt die Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan, Deckblatt Nr. 23, als Darstellung zu beschließen und hat hierzu den Vorentwurf in der Fassung vom 05.04.2022, gefertigt durch die EBB Ingenieurgesellschaf mbH, Michael Burgau Str. 22a, 93049 Regensburg, zum Zwecke der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB in der 24. öffentlicher Sitzung am 05. April 2022 gebilligt.

Der Markt Schönberg beabsichtigt mit der 23. Änderung das bereits bestehende Areal des Hotel- und Tourismusbetriebes "Schreinerhof" im Flächennutzungs-



Markt Schönberg Marktplatz 16 94513 Schönberg

Tel.: (08554) 96 04 - 0 Fax: (08554) 96 04 - 50

info@markt- schoenberg.de www.markt-schoenberg.de

Öffnungszeiten Mo bis Fr: 8.00 bis 12.00 Mi zusätzlich 13.00 bis 16.00 und nach Vereinbarung

Ansprechpartner Stephanie Kellermann Telefon (08554) 9604-36 E-Mail stephanie.kellermann @vg-schoenberg.de

EAPL/Unsere Zeichen 610/01

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom







Seite 2 von 4

und Landschaftsplan einer entsprechenden Nutzungsstruktur zuzuführen und als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Tourismus auszuweisen.

Das Gebiet befindet sich östlich von Schönberg und umfasst den Bereich des bestehenden Hotel- und Tourismusbetrieb "Schreinerhof" nördlich der Kreisstraße FRG 47. Das Plangebiet ist im gültigen Flächennutzungsplan bisher als Fläche für Landwirtschaft dargestellt.

Die genaue Abgrenzung der Flächennutzungsplanänderung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan M = 1:5000 vom 05.04.2022.

Die Öffentlichkeit wird gem. § 3 Abs. 1 BauGB über die Planung frühzeitig unterrichtet und ihr Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Der hierzu erstelle Planentwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan, **Deckblatt Nr. 23**, wird mit der Begründung und Erläuterung in der Zeit vom

28. April 2022 bis einschl. 06. Juni 2022

im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Schönberg, Zi.-Nr. 3/I. OG, in 94513 Schönberg, Marktplatz 16, innerhalb der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Die ausgelegten Unterlagen sind ab dem 14. April 2022 auch im Internet unter www.markt-schoenberg.de abrufbar. Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen können im Internet unter http://www.markt-schoenberg.de/bauleitplanung/ und unter www.bauleitplanung.bayern.de eingesehen werden. Im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von Unterlagen wird auf das Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) verwiesen.

Stellungnahmen können schriftlich oder mündlich zur Niederschrift während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen auch gerne per E-Mail an stephanie.kellermann@vg-schoenberg.de abgegeben werden.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) DSGVO i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan (die Änderung, Ergänzung bzw. Aufhebung des Flächennutzungsplans) unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die



Seite 3 von 4

Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplans (die Änderung, Ergänzung bzw. Aufhebung des Flächennutzungsplans) nicht von Bedeutung ist.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden: Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

MARKT SCHÖNBRG

Martin Pichler Erster Bürgermeister

> Angeschlagen am://U.OU.2022 Abgenommen am:

IV Deckblatt







